

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 18/81**

**BMF-020102/0002-III/5/2018**  
**BG, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird**

**Referent: VP Dr. Christian J. Winder, Rechtsanwalt in Innsbruck**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

- 1) Mit diesem Gesetzesentwurf soll – neben der zweckmäßigen Vornahme von redaktionellen Korrekturen – die Umsetzung der Richtlinie 2016/2341 erfolgen. Die in der Richtlinie zum Ausdruck gebrachte Priorität des Schutzes von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorgesysteme ist zu begrüßen, die Umsetzung im Wesentlichen in geeigneter Weise erfolgt.

Daher ergeben sich aus Sicht des ÖRAK – mit Ausnahme der zwei weiter unten angeführten Details – keine Bedenken gegen den Begutachtungsentwurf.

- 2) Im Rahmen des Themenbereichs Risikomanagement wurde – der Richtlinie folgend – auf „ökologische, soziale und die *Unternehmensführung* betreffende Risiken“ Bezug genommen, dies in § 21a Abs. 3 Z 9, § 22a Abs. 3 Z 8, § 25 Abs. 1 Z 9.

In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu darauf verwiesen, dass die dazu angeführten Bereiche im Wesentlichen durch Artikel 25 der Richtlinie vorgegeben seien.

Dies wurde insofern richtig umgesetzt, als auch Artikel 25 Abs. 2 lit. b in der deutschen Übersetzung auf „ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken“ Bezug nimmt.



Allerdings ist im Erwägungsgrund 58 ausgeführt: „Ökologische, soziale und **Governance-Faktoren** nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment sind von großer Bedeutung für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der EbAV“. Der Erwägungsgrund spricht in weiterer Folge zwar dann erneut von den „Unternehmensführungsfaktoren“, wobei „Unternehmensführungsfaktoren“ lediglich ein Teilaspekt von „Governance-Faktoren“ sind, insbesondere dann, wenn ausdrücklich auf die entsprechenden Grundsätze der Vereinten Nationen ([www.unpri.org](http://www.unpri.org)) Bezug genommen wird.

Die PRI-Principles reflektieren hinsichtlich der Governance-Faktoren und den damit verbundenen Verpflichtungen zur Risikobeurteilung eine weitere Bandbreite von Verhaltensmaßregeln. Insbesondere ist nach den PRI-Principles auch auf das Verhalten von beispielsweise Anleihe begebenden Verwaltungseinheiten, etwa Staaten, Länder oder Kommunen Bedacht zu nehmen. Bei den maßgeblichen PRI-Richtlinien wird ausdrücklich Wohlverhalten im Hinblick auf Korruption berücksichtigt, sodass bei Ausschluss-Kriterien-basierten Risikomanagementsystemen die Veranlagung in Anleihen jener Staaten, die ein hohes Korruptionsniveau haben, nicht zulässig ist.

Es wird höflich **angeregt**, zu überlegen, hier anstelle des Begriffs „Unternehmensführungsfaktoren“ den weiteren und dem Verweis auf die Grundsätze der Vereinten Nationen näher kommenden Begriff „Governance-Faktoren“ zu wählen, um auf diese Weise den ESG-Kriterien, die in diesem Zusammenhang des Risikomanagements als Standard anzusehen sind, in geeigneter Weise zu entsprechen.

- 3) § 47b sieht – zusammengefasst – die Verpflichtung der FMA vor, rechtskräftig angeordnete Maßnahmen, sowie rechtskräftig verhängte Geldstrafen **mitsamt der Identität der betroffenen Personen** unter Anführung der Art und des Charakters des zugrunde liegenden Verstoßes auf der offiziellen Internetseite der FMA bekannt zu machen. Ergänzend dazu sieht die Bestimmung vor, dass davon abgesehen **werden kann**, wenn die Stabilität der Finanzmärkte gefährdet oder die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt wäre.

Nach Ansicht des ÖRAK ist die im Begutachtungsentwurf gewählte Umsetzung strengstmöglich ausgefallen und bietet die geringstmöglichen Ausnahmekriterien für die Behörde.

Die österreichische Bundesregierung hat sich zurecht zum Ziel gesetzt, „Gold-plating“ bei der Umsetzung von EU-Richtlinien zu vermeiden. Daher wird **angeregt**, eine Veröffentlichungspflicht der FMA unter Einschluss der Identität der betroffenen Person nur dann vorzusehen, wenn (i) durch die Veröffentlichung begründeterweise die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet ist oder bei Maßnahmen oder Sanktionen, die als geringfügig anzusehen sind, bei einer Bekanntmachung der Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt wäre; dies insbesondere im Hinblick auf die Identität der juristischen Person oder personenbezogener Daten natürlicher Personen.

Eine obligatorisch vorzusehende Begründung der Veröffentlichung führt dazu, dass die Identität der juristischen oder natürlichen Person nur dann publiziert werden kann, wenn dies für den gegebenen Zweck unbedingt erforderlich ist. Nach Auffassung des ÖRAK soll eine besondere Sorgfaltspflicht auf die Wahrung der Identität von Betroffenen gelegt werden. Durch die im Begutachtungsentwurf gewählte Systematik wäre die FMA jedenfalls verpflichtet, auch die Identität der Person zu veröffentlichen; und „kann [nur nach eigenem Gutdünken] davon absehen“, wenn es ihrem Ermessen entspräche.

Der Schutz der Identität der Person hat – wie in anderen Verfahrensarten ebenfalls – Vorrang zu genießen, solange nicht in besonders gelagerten Fällen eine Veröffentlichung erforderlich ist, um dem Schutzzweck der Norm zum Durchbruch zu verhelfen.

Der ÖRAK regt an, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

- 4) Im Übrigen hält der ÖRAK darüber hinaus fest, dass die Rechtsanwaltskammern gemäß §§ 49 ff RAO Versorgungseinrichtungen eingerichtet haben und unterhalten, deren Anlagerichtlinien auf einer Satzung beruhen, welche Verordnungscharakter hat. Diese Satzung nimmt sinngemäß auf die Bestimmungen des PKG Bedacht, ohne dass damit eine Bindungswirkung entsteht. Diesem Grundsatz entspricht auch die Richtlinie (Erwägung 23), wonach Einrichtungen, die im Rahmen obligatorischer Sozialversicherungssysteme nach dem Grundsatz der Kapitaldeckung tätig sind, **nicht** in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Dennoch treffen die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern in ihrem eigenen Wirkungskreis Maßnahmen, um dem Sinn und Inhalt der Richtlinie 2016/2341 in geeigneter Weise zu entsprechen.

Wien, am 25. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

